



Gemeinde Schacht-Audorf
Nachtrag zur Teilfortschreibung des
Landschaftsplans
- Exklaven -



Stand: 30. November 2016

Impressum

Auftraggeber	Gemeinde Schacht-Audorf Die Bürgermeisterin c/o Amt Eiderkanal Schulstr. 36 24783 Osterrönfeld Fon: 04331 – 8471 -0 Fax: 04331 – 8471 -71 Internet: www.amt-eiderkanal.de
Auftragnehmer	BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH Schwefelstraße 8 24118 Kiel Fon: 0431 - 88 88 977 Fax: 0431 - 88 88 966 Mail: info@bfl-kiel.de Internet: www.bfl-kiel.de
Projektleitung	Dr. Klaus Hand
Bearbeitung	Dr. Klaus Hand, Dr. Deike Timmermann
Stand:	Entwurf, 30. November 2016
Fotos	Dr. D. Timmermann

1	Einleitung	5
1.1	Anlass der Planung	5
1.3	Lage der Exklaven	5
1.4	Rechtliche Bindungen	6
1.5	Planerische Vorgaben	6
2	Bestand, Bewertung und Konflikte	7
2.1	Naturräumliche Gliederung	7
2.2	Siedlungsgeschichte und Landschaftswandel	7
2.3	Abiotische Standortfaktoren	7
2.3.1	Relief	7
2.3.3	Geologie und Böden / Schutzgut Boden	7
2.4	Biotische Standortfaktoren	7
2.4.1	Methodik der Biotoptypenkartierung und Bewertung der Biotoptypen	7
2.4.2	Pflanzenwelt / Schutzgut Pflanzen	8
2.5	Landschaftsbild / Schutzgut Landschaftsbild	8
2.6	Erholung / Schutzgut Mensch (teilweise)	8
2.6.1	Landschaftsbezogene Erholung	8
2.7	Vorhandene Raumnutzungen / Schutzgut Mensch (teilweise)	9
2.7.1	Bebauung	9
2.7.2	Verkehr	9
2.7.3	Ver- und Entsorgung	9
2.7.6	Landwirtschaft	10
4	Planung	11
4.1	Leitbild	11
4.1.2	Gemeindliche Zielkonzeption Naturschutz / Landschaftsbild und Erholung	11
4.2	Anordnung der Nutzungsfunktionen und Minimierung von Konflikten	11
4.2.6	Land-/Forstwirtschaft	11

4.3 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	11
4.3.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	11
4.3.2 Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft	12
4.3.3 Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft	12
Anhang	13

1 Einleitung

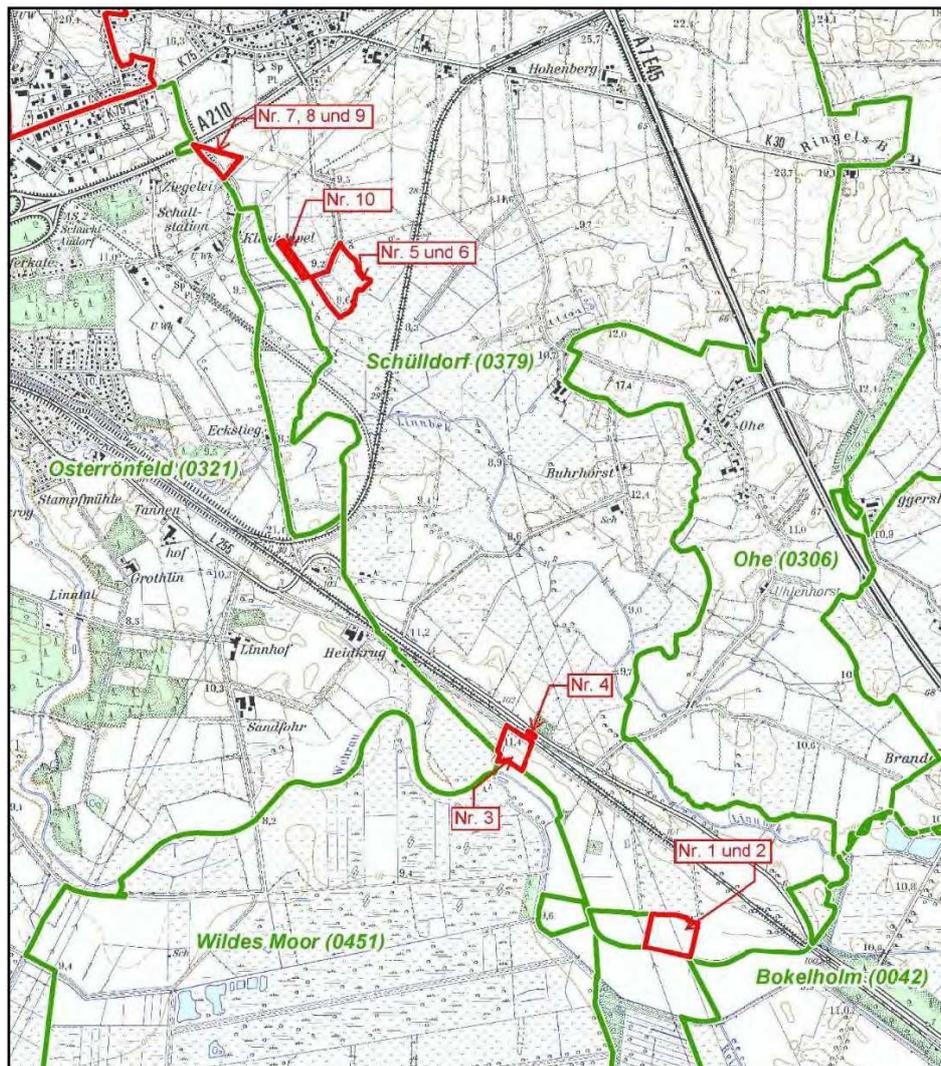
1.1 Anlass der Planung

Zum Gemeindegebiet von Schacht-Audorf zählen 10 kleine Flächen südlich des eigentlichen Gemeindegebiets, die entweder vom Gemeindegebiet Schülldorfs umgeben sind oder an dessen Gemeinderand liegen. Sie werden nachfolgend als „Exklaven“ bezeichnet und haben eine Größe von 12,7 ha. Sie werden in diesem Nachtrag zur Teilfortschreibung des Landschaftsplanes beschrieben.

Die Gliederung des Nachtrags orientiert sich an der Gliederung der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes. Es werden jedoch nur die für die Exklaven notwendigen Kapitel dargestellt. Bei den übersprungenen Kapiteln wird auf die Inhalte des Landschaftsplanes verwiesen.

1.3 Lage der Exklaven

Nachfolgende Karte zeigt die Lage der Flächen.



1.4 Rechtliche Bindungen

Für die Exklaven liegen folgende rechtliche Bindungen vor:

Schutzgebiete

Die Flächen 1 und 2 grenzen im Süden an die Wehrau, die einschließlich eines ca. 25 m breiten Randstreifens unter der Nr. 1724-302 als FFH-Gebiet gem. § 22 LNatSchG i.V.m. § 32 (1) BNatSchG eingetragen ist. Ein abgestimmter Managementplan ist für dieses Gebiet noch nicht veröffentlicht.

Gesetzlich geschützte Gebiete oder -objekte

- Die **gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützten Biotope** sind in der Karte "Nachtrag Exklaven" dargestellt. Es handelt sich dabei ausschließlich um:
 - Knicks

- **Schutzstreifen an Gewässern** nach § 35 LNatSchG

Es ist im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als einem Hektar verboten, bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie zu errichten oder wesentlich zu ändern. Nach § 35 (3) LNatSchG gilt das Verbot nicht für bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen, zum Zwecke des Küstenschutzes, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden. Der Absatz 4 des § 11 LNatSchG nennt Ausnahmen vom Bauverbot in den Schutzstreifen, z.B. für Anlagen, die dem Schiffbau dienen.

Der Schutzstreifen verläuft entlang der Ufer der Wehrau.

1.5 Planerische Vorgaben

Für den Bereich der Exklaven liegen nur wenige planerische Vorgaben vor. Sie beschränken sich auf die Flächen Nr. 1 bis 4. Die nördlich angrenzende Bahnlinie und die kommunale Straße bilden die Grenze des nach Süden sich ausweitenden Raumes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Schwerpunkt- und Verbundachsenraum Landesebene) gemäß LROP 1998. Die benannten Exklaven liegen innerhalb dieses Raumes.

Die Gemeinde Schülldorf verfügt über einen Landschaftsplan mit Stand vom November 1999. Obgleich die Exklaven bei der Darstellung ausgeklammert worden sind, ist es jedoch sinnvoll, ihre Entwicklung nicht losgelöst von den Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde Schülldorf zu betrachten. Daher wird insbesondere im Entwicklungsteil darauf Bezug genommen.

2 Bestand, Bewertung und Konflikte

2.1 Naturräumliche Gliederung

Die Exklaven liegen im direkten Randbereich zwischen Ostholsteinischem Hügel- und Seeland und Holsteinischer Vorgeest. Aufgrund ihrer geringen Reliefenergie sind sie vermutlich schon der Vorgeest zuzuordnen.

2.2 Siedlungsgeschichte und Landschaftswandel

Die Flächen Nr. 1 bis 4 sind Moorflächen, die erst nach 1961 kultiviert worden sind. Die Flächen Nr. 5, 6 und 10 sind bereits seit 1877 nachweislich landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen 7 bis 9 haben eine starke Veränderung durch den Bau der A 210 erfahren. Vorher handelte es sich um ortsnahe landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch den Bau der A210 wurden sie vom Dorf abgeschnitten und Teile mussten für die Errichtung der Straßenquerung genutzt werden.

2.3 Abiotische Standortfaktoren

2.3.1 Relief

Das Relief der Exklaven-Flächen ist sehr flach und eben. Sie liegen ausnahmslos im Bereich zwischen 5 bis 10 m über NN.

2.3.3 Geologie und Böden / Schutzgut Boden

Gemäß Reichsbodenschätzung handelt es sich bei den Flächen 1 und 2 um Moorböden, Nr. 3 bis 6 sowie 10 sind Sandböden und Nr. 7 bis 9 sind anlehmige Sandböden.

2.4 Biotische Standortfaktoren

2.4.1 Methodik der Biotoptypenkartierung und Bewertung der Biotoptypen

Für die Exklaven wurde im August 2016 eine Biotoptypenkartierung und Bewertung gemäß Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LLUR Juli 2016) durchgeführt. Faunistische Erhebungen erfolgten nicht.

2.4.2 Pflanzenwelt / Schutzgut Pflanzen

Der überwiegende Teil der den Exklaven zuzuordnenden Flächen (Flächen Nr. 1 bis 6 und 10) werden intensiv landwirtschaftlich als Intensivacker (AAy), artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) oder mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) genutzt. Die beiden Erstgenannten sind als verarmt (Wertstufe 4), der letztgenannte Biotoptyp als noch wertvoll (Wertstufe 5) einzuordnen.

Die Fläche Nr. 8 wird seit 2013 nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und zeigt 2016 den Bewuchs einer feuchten Hochstaudenflur (RHf) mit einem hohen Anteil nitrophiler Arten. Es handelt sich dabei gemäß Eintragung um Ackerfläche, die derzeit nicht bewirtschaftet wird. Ihre Wertigkeit ist noch wertvoll (Wertstufe 5).

Bei der Fläche Nr. 7 handelt es sich um eine mit einem Feldgehölz (HGy) bewachsene Straßenböschung. Es ist aufgrund der straßenbaulichen Prägung als noch wertvoll (Wertstufe 5) anzusehen. Die Fläche Nr. 9 ist eine vollversiegelte Verkehrsfläche. Sie ist weitgehend unbelebt (Wertstufe 1).

Die Flächen Nr. 3 bis 6, 8 und 10 haben randlichen Gehölzbewuchs als typische Knicks (HWy) oder typische Hecken (HFy). Diese Bestände werden als wertvoll (Wertstufe 6) bewertet.

Die im Landschaftsplan für die einzelnen Biotoptypen benannten Konflikte und Defizite gelten auch für die Exklaven. Daher wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Kapitel im Landschaftsplan verwiesen (Kap. 2.4.2 ff. im Landschaftsplan),

2.5 Landschaftsbild / Schutzgut Landschaftsbild

Die Exklaven liegen innerhalb oder am Rande der Gemeinde Schülldorf. Der Landschaftsplan der Gemeinde Schülldorf weist die Flächen dem Landschaftsbildraum 3 „Agrarlandschaft in Schülldorf, Niederungsbereich“ zu. Dieser Bereich ist überwiegend durch Grünlandflächen charakterisiert und bietet häufig eine freie Sicht über die Landschaft. Als Störfaktoren wirken die Freileitungen, so auch im Bereich der Exklaven sowie die Infrastruktur wie die Bahntrassen und die L255.

2.6 Erholung / Schutzgut Mensch (teilweise)

2.6.1 Landschaftsbezogene Erholung

Die Flächen haben nur geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung insofern, dass sie an zum Erholen genutzten Straßen und Wegen liegen.

2.7 Vorhandene Raumnutzungen / Schutzgut Mensch (teilweise)

2.7.1 Bebauung

Die Flächen haben keine Bedeutung für die Bebauung.

2.7.2 Verkehr

Bei der Fläche Nr. 7 und 9 handelt es sich um Bestandteile der Straßenverkehrsinfrastruktur.

2.7.3 Ver- und Entsorgung

Über die Flächen 1 und 10 verlaufen 220-kV-Leitungen. Sie beeinträchtigen das Landschaftsbild, stören aber nicht die derzeitige Nutzung. Bei einer Umgestaltung dieser Flächen sind jedoch einige Hinweise zu beachten:

- Abgrabungen an Maststandorten (Fläche1) dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese im Detail mit Tennet abzustimmen.
- Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät zugänglich sein.
- Innerhalb der Leitungsbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.
- Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von der Tennet zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.
- Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsbereiches nicht angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Die Flächen 1 und 2 liegen in dem dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich für die planfestgestellte 110 kV Bahnstromleitung BL 0579 Neumünster – Jübeck und unterliegen besonderen Gefahren aus dem elektrischen Strom. Bei den Flächen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Leitung und die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten jederzeit erreichbar sein.
- Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 25 m beiderseits der Trassenfläche, für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m beiderseits

der Trassenfläche. Bei Grabungen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.

- Der Schutzstreifenbereich unterliegt u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies ist bei Neuanpflanzungen oder einer Ausweisung von Landschafts- oder naturschutzgebieten zu berücksichtigen.

2.7.6 Landwirtschaft

Die Exklaven werden oder wurden seit vielen Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt. Lediglich bei Fläche Nr. 8 wurde die Nutzung eingestellt.

4 Planung

Da sich die Flächen innerhalb oder angrenzend an das Gemeindegebiet Schülldorfs befinden, werden im nachfolgenden die Aussagen des Landschaftsplanes Schülldorf herangezogen, um Aussagen über die Entwicklung der Exklaven zu erhalten.

4.1 Leitbild

4.1.2 Gemeindliche Zielkonzeption Naturschutz / Landschaftsbild und Erholung

Für den Landschaftsraum 3 „Agrarlandschaft in Schülldorf: Niederungsbereiche“ sieht die Gemeinde als überwiegende Funktion die landwirtschaftliche Nutzung. Daneben sind die Knicks und Redder zu erhalten und die Freileitungen zu beseitigen und als Erdkabel zu verlegen. Die Linnbek und Wehrau dienen zudem dem Naturschutz, insbesondere dem Fließgewässerschutz. Die Gemeinde Schacht-Audorf schließt sich bezogen auf die Exklaven den Zielen der Gemeinde Schülldorf an.

4.2 Anordnung der Nutzungsfunktionen und Minimierung von Konflikten

4.2.6 Land-/Forstwirtschaft

Landwirtschaft

Alle Flächen mit Ausnahme der Flächen 7 bis 9 sollen auch zukünftig der Landwirtschaft dienen.

4.3 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

4.3.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bereich der Exklaven werden zwei Ausweisungen getroffen:

Als **Eignungsflächen für Biotopverbund** gem. § 5 (2) Nr. 3 L-Plan-VO wird der 25 m breite Streifen nördlich angrenzend an die Wehrau auf den Flächen Nr. 1 und 2 dargestellt. Eine weitergehende Darstellung als Maßnahmenfläche würde aus Sicht der Gemeinde nur sinnvoll sein, wenn dieses auch von den Nachbargemeinden Schülldorf und Osterrönfeld unterstützt werden würde. Da sich dieses aus den vorliegenden L- und F-Plänen nicht ableiten

lässt, und die Gemeinde Schacht-Audorf nicht beabsichtigt hier initiativ zu werden, wird dieser Bereich als Eignungsfläche für den Biotopverbund dargestellt.

Als **Eignungsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** gem. § 5 (2) Nr. 4 L-Plan-VO wird die Fläche Nr. 8, die sich im Eigentum der Gemeinde Schacht-Audorf dargestellt. Sie ist als externe Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan-Nr. 24 vorgesehen, der sich derzeit im Verfahren befindet. Auf ihr sollen drei Feldgehölze angelegt und anschließend die gesamte Fläche der freien Sukzession überlassen werden.

4.3.2 Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft

Die im Landschaftsplan Schacht-Audorf genannten Grundsätze und Maßnahmen gelten für die Exklaven analog.

4.3.3 Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Naturnahe Entwicklung und Randstreifen an Fließgewässern

Natürliche Fließgewässer stehen in enger Beziehung zu den direkt angrenzenden Bereichen und sind durch eine typische Vegetationsfolge mit der Umgebung verzahnt. Sie weisen im Längsprofil unterschiedliche Gefälle und Sohlenstrukturen auf, so dass verschiedene Gewässerzonen ausgebildet sind, die Lebensraum für viele an sie angepasste Tier- und Pflanzenarten sind.

Für die Wehrau wird im Rahmen des FFH-Gebiets-Management ein Managementplan aufgestellt. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sollten auf der nördlichen Seite (Fläche 1 und 2) umgesetzt werden, so dass eine naturnahe Entwicklung ermöglicht wird. Dazu könnte gehören:

- Abflachung der Uferböschungswinkel (Vergrößerung der Wasserwechselzone, Entwicklung einer Vegetationszonierung), Rückführung des Bachbett-Niveaus durch Steinschüttungen
- Pflanzung von Ufergehölzen (Ufersicherung, Beschattung, Förderung von Wahrnehmung und Identität). Geeignete Baumarten sind z.B. Schwarz-Erle, Silber-Weide, Bruch-Weide, Gemeine Esche. Geeignete Straucharten sind z.B. Korb-Weide, Purpur-Weide.
- Naturverträgliche Gewässerunterhaltung (Erhalt heimischer Pflanzen- und Tierbestände; Erhalt und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens; Räumung nur wenn unbedingt erforderlich und dann von Hand und abschnittsweise; s. Kap. 4.3.2).

Entwicklung Feldgehölze

Auf der Fläche Nr. 8 ist im Rahmen der B-Planung vorgesehen, drei Feldgehölze zu entwickeln und die übrige Fläche der freien Sukzession zu überlassen. Für die Bepflanzung werden heimische, standortgerechte Laubgehölze empfohlen.

Anhang

Karten

- Nachtrag Exklaven (M 1:5.000) Blatt 1 und 2